

SATZUNG

des Fördervereins Förderschule Ottenbeck e. V.

(Vereinsregister 100568 seit 28.06.05)

Stand: Mai 2007

Satzung

in der von der Mitgliederversammlung geänderten Fassung vom 13. März 2007.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein für die Förderschule Stade-Ottenbeck“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz „e. V.“ Sitz des Vereins ist Stade.

§ 2 Zweck/Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der „Förderverein für die Förderschule Stade-Ottenbeck“ ist ein gemeinnütziger Verein. Der Verein stellt sich die Aufgabe die Förderschule Stade-Ottenbeck ideell und materiell zu fördern und ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Die vorhandenen Mittel sollen für Aufgaben bereit gestellt werden, die über die Pflicht des Schulträgers hinausgehen. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden (z.B. zur Unterstützung von schulischen Projekten, von Maßnahmen außerhalb des Unterrichtes, von Schüleraktivitäten, von Klassenfahrten etc.). Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck nicht entsprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied können die Eltern der Schülerinnen und Schüler werden, die nach Erhalt der Satzung eine Beitrittserklärung abgeben. Darüber hinaus kann jede natürliche Person und juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts, die die Arbeit der Schule fördern oder ihre Verbundenheit mit ihr Ausdruck geben will, Mitglied werden. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung,
2. durch schriftliche Austrittserklärung, die zum Schluss eines Monats wirksam wird,

3. durch Ausschluss aus dem Verein,
4. durch Streichen aus der Mitgliederliste.

Einmal geleistete Beiträge oder Spenden werden nicht zurückerstattet.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn das Mitglied in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen die Entscheidung Berufung an den Vorstand einlegen, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.

Die Streichung eines Mitgliedes aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Verzug ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb dreier Monate von der Absendung der Mahnung an die letztbekannte Adresse des Mitglieds in voller Höhe entrichtet. In der Mahnung muss der Vorstand auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hinweisen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich im Sinne des Vereinszweckes zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 6 Beiträge

Jedes Mitglied / Jede Familie (wenn beide Eltern Mitglieder sind) verpflichtet sich zur Zahlung eines Beitrages. Die Höhe des jährlichen Beitrages ist den Mitgliedern / Familien freigestellt, sollte aber mindestens fünfzehn Euro betragen. Mitglieder, die nicht über einen Arbeitsplatz verfügen, sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind 1. der Vorstand 2. die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. der/dem Vorsitzenden
2. der/dem 2. Vorsitzenden
3. der/dem SchriftführerIn
4. der/dem KassenführerIn
5. einer/einem BeisitzerIn
6. 3. und 4. vertreten sich gegenseitig.

Vorstand im Sinne vom § 26 BGB sind der Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassenführer.

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf jeweils zwei Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl wirksam geworden ist. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, amtiert der restliche Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Um Interessenkonflikten vorzubeugen, wird die Wahl eines Mitgliedes der Schulleitung (Rektor u. Konrektor) in den Vorstand ausgeschlossen. Vorstandssitzungen werden von der/dem Vorsitzenden einberufen. Sie müssen einberufen werden auf Antrag von mindestens 3 Mitgliedern. Der Antrag muss den Grund enthalten.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mit der/dem Vorsitzenden noch 2 weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Ein Mitglied der Schulleitung wird zu den Vorstandssitzungen beratend eingeladen. Der Vorstand entscheidet u.a. über die Vergabe der Mittel. Die/Der 1. Vorsitzende führt die laufenden Vereinsgeschäfte. Der/die KassensführerIn wird ermächtigt, mit dem/der 1. Vorsitzenden Beträge bis zu 100,00 € auf Antrag der Schulleitung sofort zu genehmigen, sofern das Vereinsvermögen dies zulässt.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Zu ihrer Aufgabe gehören:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes und des Kassenberichtes
2. Entlastung des Vorstandes
3. Wahl des Vorstandes
4. Wahl von zwei RechnungsprüferInnen
5. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
6. Aussprache der Mitglieder

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen. Er muss sie einberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung schriftlich verlangt.

Zu jeder Mitgliederversammlung ist 10 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Ferientage sind als Einberufungstage ausgeschlossen.

Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die/der Vorsitzende. Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der Anwesenden. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

§ 10 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Stade, den 09. Dezember 2004

Gründungsmitglieder: Siehe Teilnehmerliste der Gründungsversammlung!